

**„Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung)‘ vom 20.12.2010, in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11.11.2014
- Lesefassung -**

§ 1

(1) Der Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ gewährt den für ihn ehrenamtlich Tätigen als Ersatz ihrer Aufwendungen

1. Aufwandsentschädigungen als Pauschalbetrag,
2. Verdienstausfallentschädigungen und
3. Reisekostenvergütungen.

Den Stellvertretern der Verbandsvertreter wird ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung gewährt. Im Übrigen wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.

(2) Für den Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ ehrenamtlich tätig sind

1. die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsvertreter) und ihre Stellvertreter,
2. der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter und
3. der Verbandsgeschäftsführer.

(3) Werden die ehrenamtlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten, die ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen.

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

(1) Die Verbandsvertreter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 140,00 EUR.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 270,00 EUR.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 530,00 EUR.

(4) Im Falle der Verhinderung eines Verbandsvertreters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des vertretenen Verbandsvertreters gewährt.

(5) Im Falle der Vertretung eines Verbandsvertreters für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als drei Monaten wird seinem Stellvertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung und Tag gewährt.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des vertretenen Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewährt.

(7) Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats gezahlt. Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 4 und 6 werden auf schriftlichen Antrag gezahlt; der Antrag ist zu begründen. Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5 werden auf schriftlichen Antrag gezahlt; als Antrag gilt die Eintragung in die Anwesenheitsliste zur Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 3

(1) Die Verbandsvertreter, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer erhalten auf begründeten Antrag eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit ihnen durch genehmigte Dienstreisen Aufwendungen entstanden sind. Die Genehmigung für Dienstreisen der Verbandsvertreter und des Verbandsgeschäftsführers erteilt auf Antrag der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Genehmigung für Dienstreisen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt sein Stellvertreter.

(2) Aufwendungen für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes und Auslagen sind mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung und des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 4

(1) Den Verbandsvertretern, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsgeschäftsführer werden auf begründeten Antrag der durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entstandene Verdienstaufschlag erstattet. Satz 1 gilt für die genehmigte Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen entsprechend. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, für diesen sein Stellvertreter.

(2) Verdienstaufschlag nach Absatz 1 sind der entgangene Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, der Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen und die Aufwendungen für eine Ersatzkraft im Haushalt für Hausfrauen. Soweit Erstattungsberechtigte als unselbständige Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber Ansprüche aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen haben, wird eine Verdienstaufschlagentschädigung nicht gewährt.

(3) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 EUR je angefangene Stunde.

§ 5

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Barleben, den 18. Dezember 2014

F.d.R.



Bredthauer

Verbandsgeschäftsführer

